

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Schwerin

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die außerschulische, kulturelle und sportliche Veranstaltungen können in der unterrichtsfreien Zeit Schulräume auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Außerschulische Veranstaltungen sind Veranstaltungen die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervvertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern wird durch Vertrag geregelt.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Schulräume werden vom Amt für Schule, Kultur und Sport vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Vor Abschluss des Mietvertrages ist die Stellungnahme der Schule einzuholen.
- (2) Die Benutzung von Schulräumen richtet sich nach Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, den Hausordnungen der Schulen und Einrichtungen sowie den mit den Nutzern getroffenen mietvertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Naturwissenschaftliche Fachkunderäume (Chemie, Physik, Biologie) sind von einer außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Auf dem Schulgelände darf grundsätzlich für die in den Schulräumen durchgeführten Veranstaltungen nicht geworben werden.
- (5) Die Benutzung wird generell davon abhängig gemacht, dass der Mietzins im Voraus entrichtet wird. Wird eine längere als eine monatliche Nutzung vereinbart, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Außerdem kann die Überlassung von Schulräumen von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung (Kaution) abhängig gemacht werden.

§ 3

Benutzungszeitraum

- (1) Die Schulräume werden montags bis freitags bis 22.00 Uhr überlassen. An Sinn- und Feiertagen und während der Ferien bleiben die Schulräume

von der Benutzung ausgeschlossen. Das Amt für Schule, Kultur und Sport kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nutzungsverträge werden längstens für ein Schuljahr oder Kalenderjahr abgeschlossen.

§ 4

Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung von Schulräumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Antragsteller mit dem Mietvertrag mitgeteilt wird. Die Vereinbarung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung wird hiervon nicht berührt.

(2) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltung bis zu 3 Stunden – je Stunde:

a) für einen Klassenraum	7,50 €
b) für einen Fachunterrichtsraum	15,00 €
Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden (pauschal)	
c) Aula des Goethe-Gymnasiums	150,00 €
d) Küche und Foyer des Goethe-Gymnasiums	25,00 €
e) die Mensa W.-Bredel-Str. 17	102,50 €
f) die Aula der Friedensschule	51,00 €
g) die Aula des Fridericianum	150,00 €
hier: Goethestraße	
h) die Mensa d. Fridericianum	102,50 €
i) Mensa des Mecklenb. Förderzentrums für Körperbehinderte	125,00 €
j) Küche des Mecklenb. Förderzentrums für Körperbehinderte	25,00 €

Dauert die Veranstaltung länger als 3 Stunden werden je angefangener weiterer Stunde berechnet für:

a) einen Klassenraum	2,50 €
b) einen Fachunterrichtsraum	4,00 €
c) die Mensa W.-Bredel-Str. 17 und des Fridericianums	33,00 €
d) die Aula der Friedensschule	15,50 €
e) die Aula d. Goethe-Gymnasium und des Fridericianums	41,00 €
f) die Küche und das Foyer des Goethe-Gymnasiums	8,00 €
g) die Mensa d. Mecklenb. Förderzentrums f. Körperbehinderte	36,00 €
h) die Küche d. Mecklenb. Förderzentrums f. Körperbehinderte	8,00 €

(3) Für die Benutzung eines Flügels oder eines Klaviers werden pauschal berechnet 20,50 €

(4) Wenn die Nutzung schulischer Ausstellungen zwingend notwendig ist, wird hierüber ein gesondertes Entgelt vereinbart.

(5) Bei Benutzung während der regelmäßigen Arbeitszeit ist die Vergütung für den Hausmeister im Entgelt enthalten. Darüber hinaus anfallende Arbeitszeit des Hausmeisters wird als Überstundenvergütung in Rechnung gestellt.

(6) Sind nach Ende der Nutzung das übliche Maß überschreitende Verunreinigungen festzustellen, werden zusätzliche Reinigungsleistungen in Rechnung gestellt.

(7) Für die Überlassung von Räumlichkeiten an Benutzer, die hieraus einen gewerblichen Nutzen ziehen, beträgt das Entgelt das 2-fache der Sätze nach Abs. 2.

(8) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen oder dieses ermäßigt werden.

(9) Für Veranstaltungen städtischer Einrichtungen und Ämter, Fraktionen und Ausschüsse der Stadtvertretung sowie von Ortsbeiräten ist die Nutzung frei. Ausgenommen hiervon sind kostenrechnende Einrichtungen der Stadt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 28.04.1995 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Schwerin (Stadtanzeiger vom 21.05.1995, Seite 14) außer Kraft.